

Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen -

Nr. 14

Essen, den 7. März 2006

Studienordnung für das Unterrichtsfach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Vom 6. März 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudierendauer, Umfang und Besonderheiten des Studiengangs
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Verbindlichkeiten von Lehrveranstaltungen und Wahlmöglichkeiten
- § 9 Gliederung des Studiums
- § 10 Zu entwickelnde Kompetenzen
- § 11 Disziplinärer Aufbau des Studiums
- § 12 Modularer Aufbau des Studiums
- § 13 Module
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen bzw. für Module
- § 15 Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen, Studiennachweise und Leistungsnachweise
- § 16 Schulpraktische Studien
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Grundstudium; Zwischenprüfung
- § 19 Fachpraktische Prüfung
- § 20 Hauptstudium
- § 21 Meldung zur Ersten Staatsprüfung und Wahl der Teilgebiete
- § 22 Ein-Fach-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 23 Übersicht zu den Prüfungsmodalitäten; Studienplan
- § 24 Studienberatung
- § 25 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anlagen:

- (1) Studienplan mit Bezeichnungen der Fächer
- (2) Studienplan mit den entsprechenden Abkürzungen
- (3) Studium der Erziehungswissenschaft

Abkürzungen:

| | |
|-----|---|
| BIL | Blattspiel - Improvisation - Liedbegleitung |
| EW | Erziehungswissenschaft |

| | |
|----------|--|
| EW/A - E | Module A - E in Erziehungswissenschaft |
| FP | Fachpraktische Prüfung |
| Mth | Musiktheorie |
| MuPäd | Musikpädagogik |
| MuWi | Musikwissenschaft |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| P | Pflichtveranstaltung |
| Sem. | Semester |
| Wpfl | Wahlpflichtveranstaltung |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für das „Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen“ regelt auf der Grundlage
- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413) sowie
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182)
das Studium des Unterrichtsfaches Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 66 Abs. 2 HG.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren, durch das vor Beginn des Studiums die Studierfähigkeit festgestellt wird (Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Musik der Folkwang Hochschule), und
- für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

§ 4 Regelstudierendauer, Umfang und Besonderheiten des Studiengangs

(1) Das Studium für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen hat eine Regelstudierendauer von neun Semestern und umfasst in der Regel das Studium des Unterrichtsfaches Musik, das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches gemäß § 35 Abs. 1 LPO und das erziehungswissenschaftliche Studium (Zwei-Fächer-Studium). Gemäß § 35 Abs. 1 LPO ist außerdem möglich, nur das Fach Musik zu studieren (Ein-Fach-Studium).

(2) Das Studium des Unterrichtsfaches Musik an der Folkwang Hochschule hat im Zwei-Fächer-Studium einen Umfang von 66 SWS, im Ein-Fach-Studium 130 SWS. Beide Arten des Studiums Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sind so geregelt, dass das neunte Semester das Prüfungssemester sein kann. Falls Gesang als Künstlerisches Hauptinstrument (A1; § 6) gewählt wird, umfasst das Zwei-Fächer Studium 63 SWS, das Ein-Fach-Studium 127 SWS. Bei beiden Arten des Studiums ist in diesem Fall im 5. sowie 6. Semester das Fach "Rezitation" zu belegen. Im Ein-Fach-Studium sind die neben den grundständig zu studierenden 66 (bzw. 63; s. o.) SWS weiteren 65 SWS in benachbarten Studiengängen mit Affinität zur Musikpädagogik zu studieren (Kirchenmusik, Instrumental- oder Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung, Musiktheorie, Musikwissenschaft). Sowohl das Zwei-Fächer-Studium als auch das Ein-Fach-Studium ist durch ein Studium der Erziehungswissenschaft im Umfang von 30 SWS zu ergänzen, das an der Folkwang Hochschule erfolgt (130 plus 30 SWS; insgesamt 160 SWS).

(3) 14 der 30 SWS, die im Fach Erziehungswissenschaft zu studieren sind, werden in fachdidaktischen oder fachdidaktisch relevanten Lehrveranstaltungen studiert, die in den Tabellen zu § 11 ausgewiesen sind (Anlage 3). Diese 14 SWS werden als erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen „im weiteren Sinne“ angerechnet. Es wird also zwischen erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen „im engeren Sinne“ und „im weiteren Sinne“ unterschieden.

(4) Im Falle des Zwei-Fächer-Studiums erfolgt das Studium des zweiten Unterrichtsfachs in der Regel an der Universität Duisburg-Essen.

(5) Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft wird sowohl mit dem Zwei-Fächer-Studium als auch mit dem Ein-Fach-Studium des Unterrichtsfaches Musik an der Folkwang Hochschule verbunden (Studienordnung für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft). Die schriftliche Hausarbeit kann in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden (§ 36 Abs. 1 LPO). Das "Erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium" (§ 19 LPO) erfolgt bei beiden Arten des Studiums nach dem Absolvieren aller anderen Prüfungen.

(6) Im Regelfalle des Zwei-Fächer-Studiums soll zunächst vornehmlich Musik studiert werden; das Studium des anderen Unterrichtsfaches gemäß § 35 Abs. 1 LPO kann nach Abschluss der Staatlichen Prüfung in Musik im Rahmen der für die Abwicklung der Prüfungen zulässigen Frist fortgesetzt und abgeschlossen werden (§ 19).

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium schafft die Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule. Die durch das Studium erworbenen eigenen künstlerischen Erfahrungen und Kompetenzen sind wichtige Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen. In den Bereichen der Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik werden Kompetenzen entwickelt, die notwendig sind, um Musikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen wissenschaftsorientiert und -propädeutisch sowie anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Lehramtsstudium für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit. Darüber hinaus dient es als Vorbildung für ein Promotionsstudium.

(2) Der Studienordnung liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und

Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten. Das Leitbild des angehenden Lehrers, der das Erste Staatsexamen bestanden hat, ist also das des "umfassend gebildeten Musikpädagogen mit individueller Schwerpunktsetzung" (§ 6 Abs. 3).

(3) Das Studium für das Lehramt Musik basiert auf einer Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in die Studienordnung integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen (dritte Phase der Lehrerbildung) anlegen und für dieses Lernen motivieren.

§ 6

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- A Musikalisch-künstlerische Studien,
- B Musikwissenschaftliche Studien,
- C Musikpädagogische Studien.

Bereich A besteht aus künstlerischen Disziplinen, die Studienbereiche B und C umfassen mehrere Teilgebiete.

(2) Der Bereich "Musikalisch-künstlerische Studien" besteht aus folgenden künstlerischen Disziplinen:

- A1 - Künstlerisches Instrumentalfach (dabei auch Gesang und Komposition),
- A2 - Gesang Pflicht- und Wahlpflichtfach (klassisch; Jazz- und Rockgesang),
- A3 - Sprecherziehung: Rezitation und Rhetorik als Pflicht- und Wahlpflichtfach,
- A4 - Chorleitung/ Kinder- und Jugendchorleitung,
- A5 - Orchesterleitung/Leitung gemischter Ensembles,
- A6 - Klavier Pflichtfach,
- A7 - Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL),
- A8 - Bandarbeit mit E-Gitarre/mit Schlagzeug,
- A9 - Musik und Bewegung,
- A10 - Bühnenarbeit: Schauspiel, darstellendes Spiel; szenische Interpretation oder Spielleitung/Ensemblepraxis,
- A11 - Musiktheorie: Gehörbildung,
- A12 - Musiktheorie: Grundlagen/ Tonsatz,
- A13 - Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren; Gruppenimprovisation,
- A14 - Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie,
- A15 - Musikalische Analyse.

(3) Als Künstlerisches Instrumentalfach (A1) ist jedes an der Folkwang Hochschule im Lehrangebot vorhandene Tasteninstrument, Melodieinstrument und Akkordinstrument wählbar, darüber hinaus auch Gesang und Komposition, allerdings immer nur *nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten*.

Folgende Bestimmungen regeln das Verhältnis zwischen dem 'klassischen' Bereich und dem Bereich 'Jazz' in der instrumentalen Ausbildung:

Da das Leitbild des angehenden Lehrers, der das Erste Staatsexamen bestanden hat, das des "umfassend gebildeten Musikpädagogen mit individueller Schwerpunktsetzung" ist (§ 5 Abs. 3), muss in den Studiengängen Lehramt Musik im *künstlerischen Instrumentalfach bzw. im künstlerischen Fach Gesang oder Komposition* eine gewisse stilistische Breite studiert werden. D. h. es können bspw. nur die Fächer Klavier oder Saxophon gewählt werden, nicht aber Jazz-Klavier oder Jazzsaxophon. Dies gilt auch, wenn das jeweilige Instrument oder Gesang mit Schwerpunkt im 'klassischen Bereich' studiert wird. Zudem besteht im *künstlerischen Instrumentalfach bzw. im künstlerischen Fach Gesang bzw. Komposition* – allerdings nur nach Maßgabe der vorhandenen freien Lehrkapazitäten – die Möglichkeit, das Instrument zur einen Hälfte des Studiums als Jazzinstrument bzw. als Jazzgesang zu studieren, wenn die andere Hälfte dem Studium des 'klassischen Bereichs' gewidmet wird. Im Falle dieser hälftigen Anlage des Studiums ist es aus organisatorischen und kapazitären Gründen notwendig, den viersemestrigen Anteil der instrumentalen (nicht der gesangsbezogenen; Abs. 5) Jazz-Ausbildung im Grundstudium, also in den ersten vier Semestern zu studieren. Das Hauptstudium widmet sich dann der Instrumentalausbildung im 'klassischen Bereich'.

(4) Falls Klavier als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wird, entfällt das Studium der künstlerischen Disziplin A6: Klavier Pflichtfach. Dagegen ist die künstlerische Disziplin A7 für die Dauer von 6 Semestern im 0,75 SWS umfassenden Unterricht je Semester zu studieren ($6 \times 0,75 = 4,5$ SWS; Regelung zur künstlerischen Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung als künstlerisches Instrumentalfach in Abs. 8).

(5) Das *künstlerische Fach Gesang* (A1) bildet vor dem Hintergrund der Regelungen in Abs. 3 eine Ausnahme: Hier findet im Grundstudium zunächst eine Stimmbildung auf breiter Basis statt, bevor im Hauptstudium Jazz- und Rockgesang studiert werden kann, z. B. auch in Form von Workshops, die regelmäßig angeboten werden. Im Falle der Wahl der künstlerischen Disziplin Gesang als A1 entfällt das Studium des Faches A2.

(6) Im Rahmen der Feststellung der künstlerischen Eignung muss für das angestrebte *künstlerische Instrumentalfach bzw. für das künstlerische Fach Gesang oder Komposition* im Falle des Interesses an einem 'geteilten Verlauf' des Studiums (Abs. 3) – jeweils hälftig im 'klassischen Bereich' und im Jazzbereich – die künstlerische Eignung in beiden Bereichen nachgewiesen werden. D. h. es ist nicht möglich, sich nach begonnenem Studium der künstlerischen Disziplin A1 mit 'klassischer Schwerpunktsetzung' für den 'hälftigen' Studienverlauf im 'klassischen Bereich' und im Jazzbereich zu entscheiden. Das Nähere regelt die "Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Studiengänge Lehramt Musik der Folkwang Hochschule".

(7) Schlagzeug ist als Künstlerisches Instrumentalfach (A1) studierbar, und zwar mit folgenden Studieninhalten in zwei möglichen Studienverläufen –

entweder achtsemestrig wie folgt:

- 2 SWS Jazzschlagzeug oder klassisches Schlagzeug,
- 2 SWS Latin,
- 2 SWS Percussion,
- 2 SWS Pop-/ Rocks Schlagzeug

oder siebensemestrig wie folgt:

- 2 SWS Jazzschlagzeug oder klassisches Schlagzeug,
- 2 SWS Latin,
- 2 SWS Percussion,
- 1 SWS Pop-/ Rocks Schlagzeug,
- im 2. bis 7. Studiensemester 3 SWS E-Gitarre, also jeweils 0,5 SWS je Semester.

Falls der siebensemestrige Studienverlauf gewählt wird, entfallen die Vertiefungsmöglichkeiten sowohl in den künstlerischen Disziplinen

A2 oder A3 als auch in den künstlerischen Disziplinen A6 oder A7 (minus 3 SWS insgesamt).

Im Falle der Wahl der künstlerischen Disziplin Schlagzeug als A1 – entweder im achtsemestrigen oder im siebensemestrigen Studienverlauf – ist die künstlerische Disziplin A8 zusätzlich zu studieren. Diese Regelung unterscheidet sich also von der Regelung für die Wahl der künstlerischen Disziplin Gesang als A1 (Abs. 5).

(8) Falls die künstlerische Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wird, entfällt das Studium der künstlerischen Disziplin A7. Dagegen ist die künstlerische Disziplin A6: Klavier Pflichtfach (Literaturspiel) für die Dauer von 6 Semestern im 0,75 SWS umfassenden Unterricht je Semester zu studieren ($6 \times 0,75 = 4,5$ SWS; Regelung zur künstlerischen Disziplin Klavier als künstlerisches Instrumentalfach in Abs. 4).

(9) Die "Musikwissenschaftlichen Studien" sind folgenden Teilgebieten zugeordnet:

- B1 - Methoden und Disziplinen der Musikwissenschaft,
- B2 - Grundlagen der Musikgeschichte,
- B3 - Werk/ Gattung/ Epoche (Vertiefung Musikgeschichte),
- B4 - Einführung in die Systematische Musikwissenschaft
- B5 - Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft (Vertiefung),
- B6 - Musik und Medien,
- B7 - Literatur- und Interpretationskunde.

Als Lehrveranstaltungen in den wissenschaftlichen Fächern B3 - B5 kommen auch folgende musikwissenschaftliche Lehrangebote in Frage:

- als B3-Veranstaltung: Musik als Text/ Musik und Text;
- als B4-Veranstaltung: Crossover/ Interkulturalität;
- als B5-Veranstaltung: Migration/ Global Change.

(10) Die "Musikpädagogischen Studien" erfolgen in nachstehenden Teilgebieten:

- C1 - Musikpädagogik/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte,
- C2 - Unterrichtslehre und -beobachtung,
- C3 - Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption,
- C4 - Schulpraktische Studien,
- C5 - Vertiefung Musikpädagogik/ Musikdidaktik.

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:

Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Kolloquium, Projektarbeit, Seminar, Schulpraktische Studien, Übung und Vorlesung.

§ 8

Verbindlichkeiten von Lehrveranstaltungen und Wahlmöglichkeiten

(1) Das Studium umfasst Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen.

(2) Pflichtveranstaltungen sind für alle Studierende verbindliche Lehrveranstaltungen.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen (Wpfl.) sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden eine durch diese Studienordnung bestimmte Anzahl auswählen müssen.

(4) Wahlveranstaltungen (W) können beliebig belegt werden.

§ 9

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium (§ 6 Abs. 1 LPO). Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung.

(2) Das Grundstudium umfasst vier, das Hauptstudium fünf Semester. In beiden Teilen ist je etwa die Hälfte der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden zu studieren.

§ 10

Zu entwickelnde Kompetenzen

Der Unterricht in den Fächern der drei Studienbereiche A bis C (§ 6 Abs. 1) dient dazu, den Studierenden die Entwicklung folgender Kompetenzen zu ermöglichen:

Musikalisch-künstlerische Studien (A)

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- (a) Musik verschiedener Herkunft (Kulturen, Epochen, Stile, Genres) instrumental und vokal, solistisch und im Ensemble zu interpretieren;
- (b) Musik mit verschiedenen instrumentalen wie vokalen Ensembles in effizienter Probenarbeit einzustudieren;
- (c) lineare, vertikale, klangliche, strukturelle, satztechnische und formale Gestaltung von Musik zu erfassen und kompositorisch wie improvisatorisch anzuwenden;
- (d) Musik für unterschiedliche Gebrauchszusammenhänge zu reduzieren, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu instrumentieren und vokal, instrumental und medial darzustellen;
- (e) über ein vielfältiges Repertoire von Instrumental- und Vokalmusik zu verfügen und dieses Repertoire selbstständig zu erweitern;
- (f) Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) zu präsentieren.

Musikwissenschaftliche Studien (B)

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- (a) - historische und aktuelle musikalisch-kulturelle Phänomene (Kompositionen, Stile, Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich zu reflektieren und in ihren Zusammenhängen darzustellen;
- (b) - Musik unter historischen, ästhetischen, soziologischen, psychologischen, kompositionsgeschichtlichen und analytischen Fragestellungen zu interpretieren und einzuordnen;
- (c) - themenbezogen Forschungsergebnisse zu recherchieren und in ihrer Relevanz zu beurteilen;
- (d) - Strategien wissenschaftlichen Denkens zu beherrschen, Problemstellungen musikwissenschaftlicher Teildisziplinen zu kennen und über ein breit gefächertes Methodenrepertoire zu ihrer Bearbeitung zu verfügen;

- (e) - Musikwissenschaft zu anderen Disziplinen in einer kulturwissenschaftlichen Perspektive in Beziehung zu setzen;
- (f) - die Relevanz musikwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die Gestaltung von Lehr-/ Lernprozessen zu beurteilen.

Musikpädagogische Studien (Bereich C)

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- (a) - erziehungswissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnisse aus den Bereichen Bildungstheorie, Entwicklungspsychologie, Jugendkulturforschung sowie Schultheorie und Schul- und Unterrichtsforschung für musikpädagogische und musikdidaktische Fragestellungen zu erschließen;
- (b) - auf der Grundlage historischer und aktueller musikdidaktischer Entwicklungen und Konzeptionen eigene Positionen begründet zu vertreten;
- (c) - Musikunterricht didaktisch und methodisch zielgruppenorientiert zu konzipieren und zu reflektieren;
- (d) - Unterrichtsmaterialien und Medien zu kennen, zu gestalten, zu adaptieren und zielgerichtet für die Gestaltung von musikbezogenen Lehr-/Lernprozessen zu nutzen;
- (e) - vielfältige Formen schulischer Musikpraxis zu kennen, zu initiieren und anzuleiten;
- (f) - an interdisziplinären und interinstitutionellen Projekten mitzuwirken, sie mitzugestalten und zu reflektieren.

§ 11

Disziplinärer Aufbau des Studiums

Das Studium erfolgt in den künstlerischen Disziplinen (zu A gehörig) bzw. Teilgebieten (zu B und C gehörig), die in den nachstehenden drei Tabellen aufgeführt sind. Die jeweils angegebenen SWS-Anteile verstehen sich als Summe der in allen Modulen vertretenen Anteile. Die Summe von 80 SWS (52 SWS in Studienbereich A plus 16 bzw. 18 SWS in Studienbereich B plus 10 bzw. 12 SWS in Studienbereich C) erklärt sich aus § 4 Abs. 3. Insgesamt werden 14 der insgesamt 80 SWS als fachdidaktische oder fachdidaktisch relevante Veranstaltungen in Erziehungswissenschaft angerechnet (die in den Tabellen kurziv subtrahierten SWS sowie Anlage 3).

| Studienbereiche/ künstlerische Disziplinen bzw. Teilgebiete | SWS | Studiensemester |
|--|---------------------|-----------------------|
| A - Musikalisch-künstlerische Studien: künstlerische Disziplinen | insgesamt 52 | |
| A1 - Künstlerisches Instrumentalfach (oder Gesang oder Komposition) | 8 | 1 - 8 |
| A2 - Gesang Pflicht- und Wahlpflichtfach (klassisch; Jazz- und Rockgesang) | 3 oder 4,5 | 1 - 4 oder 1 - 6 (A3) |
| A3 - Sprecherziehung: Rezitation und Rhetorik als Pflicht und Wahlpflichtfach | 1 oder 2,5 | 3 - 4 oder 3 - 6 (A2) |
| A4 - Chorleitung (3 SWS)/ Kinder- und Jugendchorleitung (1,5 SWS) | 4,5 (x 0,5) | 1 - 4; 7 |
| A5 - Orchesterleitung/Leitung gemischter Ensembles | 1,5 (x 0,5) | 5 - 6 |
| A6 - Klavier Pflichtfach (wenn Klavier in A1: A7 anstelle von A6; § 13 Abs. 3) | 3 oder 4,5 | 1 - 4 oder 1 - 7 (A7) |
| A7 - Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL; § 13 Abs. 3) | 3 oder 4,5 | 1 - 4 oder 1 - 7 (A6) |
| A8 - Bandarbeit mit E-Gitarre/mit Schlagzeug | 1 | 1 - 2 |
| A9 - Musik und Bewegung | 2 | 1 - 2 |
| A10 - Bühnenarbeit: Schauspiel, darstellendes Spiel; szenische Interpretation oder Spielleitung/ Ensemblepraxis | 6 (- 2) | 3 - 6 |
| A11 - Musiktheorie: Gehörbildung | 4 | 1 - 4 |
| A12 - Musiktheorie: Grundlagen/ Tonsatz (A15: Wahlpflicht)) | 4,5 oder 6,5 | 3 und 5 - 7 (A15) |
| A13 - Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren; Gruppenimprovisation | 5,5 | 1 - 7 |
| A14 - Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie | 2 (- 2) | 6 - 7 |
| A15 - Musikalische Analyse (A12: Wahlpflicht) | 2 oder 0 | 2 (A12) |

| B - Musikwissenschaftliche Studien: Teilgebiete (auch § 6 Abs. 9) | SWS (insgesamt 16 oder 18) | Studiensemester |
|--|-----------------------------------|------------------------|
| B1 - Methoden und Disziplinen der Musikwissenschaft | 2 (- 2) | 1 oder 2 |
| B2 - Grundlagen der Musikgeschichte | 4 | 1 - 2 |

| | | |
|---|----------|--------------------------|
| B3 - Werk/ Gattung/ Epoche (Vertiefung Musikgeschichte) | 2 (+ 2) | 3 (auch 5 - 8; Modul IX) |
| B4 - Einführung in die Systematische Musikwissenschaft und in die Musikethnologie | 2 (- 2) | 5 oder 6 |
| B5 - Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft (Vertiefung) | 2 (+ 2) | 4 (auch 5 - 8; Modul IX) |
| B6 - Musik und Medien | 2 oder 4 | 5 - 8 (Modul IX) |
| B7 - Literatur- und Interpretationskunde | 2 | 1 - 4 |

| C - Musikpädagogische Studien: Teilgebiete | SWS (insgesamt 10 oder 12) | Studien- semester |
|--|--|--------------------------|
| C1 - Musikpädagogik/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte | 4 (- 2) | 1 und 7 - 8 |
| C2 - Unterrichtslehre und -beobachtung | 2 (- 2) | 2 |
| C3 - Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption | 2 | 3 |
| C4 - Schulpraktische Studien | (4; 2 davon nicht gezählt; §10 Abs. 4; - 2) | 5 - 6 |
| C5 - Vertiefung auszuwählender Aspekte der Musikpädagogik | 2 oder 4 | 5 - 8 (Module IX und XI) |

§ 12

Modularer Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular strukturiert (§ 7 Abs. 1 LPO). Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn SWS Gesamtvolumen. In begründeten Fällen kann dieser Rahmen auch geringfügig über- oder unterschritten werden. Neben den im Rahmen dieser Studienordnung angeführten Modulen, die jeweils inhaltlich verwandte künstlerische Disziplinen bzw. Teilgebiete zu einer Einheit zusammenfassen, werden weitere, z. T. interdisziplinäre Module zur Vertiefung angeboten. Letztere können gemäß Studienberatung im Ein-Fach-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen im Bereich der weiteren 65 SWS, die über die grundständig zu studierenden 66 (bzw. 63; § 4 Abs. 2) SWS hinaus zu studieren sind, belegt und angerechnet werden. Die einzelnen interdisziplinären Module werden gesondert über die Informationsmedien der Hochschule angekündigt (auch § 22 Abs. 4).

(2) Weil die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul gehören, je auf ihre Weise auf die Entwicklung von spezifischen, für eine musikbezogene Lehrtätigkeit im allgemein bildenden Schulwesen notwendigen Kompetenzen ausgerichtet sind und diese Kompetenzen nur durch Lernaktivitäten in unterschiedlichen künstlerischen Disziplinen (A) bzw. Teilgebieten (B und C) ausgebildet werden können, gehören z. T. mehrere künstlerische Disziplinen und/ oder Teilgebiete zu einem Modul. Daher sind nur die inhaltlichen Schwerpunkte der Module den drei Studienbereichen A, B und C - den musikalisch-künstlerischen Studien, den musikwissenschaftlichen Studien und den musikpädagogischen Studien (§ 6 Abs. 1) - zuzuordnen.

(3) Eine Ausnahme von der in Absatz 2 formulierten Regel bildet das Modul I: Das "Künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition" (künstlerische Disziplin A1; § 11) bildet ein Modul für sich. Es umfasst acht SWS und wird mit je einer SWS in jedem der ersten acht Studiensemester unterrichtet.

§ 13

Module

(1) Die in § 11 aufgeführten 27 Fächer werden mit Blick auf die in § 10 aufgeführten zu entwickelnden Kompetenzen in elf Modulen mit folgender Verteilung der insgesamt 80 SWS gebündelt (die subtrahierten 14 SWS werden gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 11 als erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen "im weiteren Sinne" - angerechnet): Modul I mit 8 SWS, Modul II mit 8,25 SWS, Modul III mit 5,75 SWS, Modul IV mit 8,5, davon 2 SWS als EW, Modul V mit 7,5 SWS, Modul VI mit 6 SWS, davon 2 SWS als EW, Modul VII mit 7, da-

von 2 SWS als EW, Modul VIII mit 9, davon 2 SWS als EW, Modul IX mit 6, Modul X mit 10, davon 4 SWS als EW und Modul XI mit 4 SWS.

(2) Es sind sechs Module (I bis VI) mit Schwerpunkt im Bereich A (musikalisch-künstlerische Studien) zu studieren:

I - Künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition, 8 SWS

(Prüfungsmodul, Wertigkeit 60 %, Module IV, V und VI)

1. bis 8. Semester

- A1

II - Grundlagen Musikpraxis (I: Grundlagen), 8,25 SWS

1. und 2. Semester

- A4: Chorleitung (2 x 0,75 x 0,5 = 0,75 SWS)

- A6: Klavier Pflichtfach (für Studierende mit anderem Künstlerischem Instrumentalfach)

oder (für Studierende mit Klavier als Künstlerischem Instrumentalfach):

A7: BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) (2 x 0,75 = 1,5 SWS)

- A8: Bandarbeit (Gitarre, Bass, Schlagzeug) (2 x 0,5 = 1 SWS); hier auch

A10: Ensemblepraxis mit selbst geschriebenen Stücken

- A11: Gehörbildung (2 x 0,5 = 1 SWS)

A12: Musiktheorie: Grundlagen/ Tonsatz (2 x 1,5 = 3 SWS)

- A13: Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Jazz/ Pop, Arrangement, Instrumentation (2 x 0,5 = 1 SWS)

III - Grundlagen Musikpraxis (II: Vertiefung), 5,75 SWS

3. und 4. Semester

- A4: Chorleitung (2 x 0,75 x 0,5 = 0,75 SWS)

- A6: Klavier Pflichtfach (für Studierende mit anderem Künstlerischem Instrumentalfach)

oder (für Studierende mit Klavier als Künstlerischem Instrumentalfach):

A7: BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) (2 x 0,75 = 1,5 SWS)

- A11: Musiktheorie: Gehörbildung (2 x 0,5 = 1 SWS)

- A12: Musiktheorie: Tonsatz vor 1900 oder Tonsatz nach 1900 als Wahlpflicht (1,5 SWS im 3. Semester)

- A13: Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Jazz/ Pop, Arrangement, Instrumentation (2 x 0,5 = 1 SWS)

IV - Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbildung), 8,5 SWS; davon 2 aus EW "im weiteren Sinne": A14 als EW/B (Anlage 3)

(neben den Modulen V und VI mögliches Prüfungsmodul, Wertigkeit 40 %, Modul I)

5. bis 7. Semester

- A4 (7. Semester, im Block): Kinder- und Jugendchorleitung (2 x 0,75 x 0,5 = 0,75 SWS)

- A5 (5./6. Semester): Orchesterleitung/ Leitung gemischter Ensembles (2 x 0,75 x 0,5 = 0,75 SWS)

- A6: Klavier Pflichtfach (für Studierende mit anderem künstlerischem Instrumentalfach; Abs. 3)

oder (für Studierende mit Klavier als Künstlerischem Instrumentalfach): BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) (2 x 0,75 = 1,5 SWS; Abs. 3)

- A13: Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Jazz/ Pop, Arrangement, Instrumentation (1,75 SWS)

- A13: Musiktheorie: Gruppenimprovisation (1,75 SWS)

- A14: Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie/ Gruppenimprovisation (2 SWS)

V - Stimme, 7,5 SWS

(neben Modul I - in Verbindung mit Modul VI - mögliches Prüfungsmodul, Wertigkeit 40 %, Modul I)

1. bis 6. Semester

- A2: Gesang Pflichtfach (4 x 0,75 = 3 SWS im 1. bis 4. Semester)

- A3: Sprecherziehung: Rezitation und Rhetorik als Pflichtfach (2 x 0,5 = 1 SWS im 3. und 4. Semester)

plus

- A2 oder A3: wahlweise Gesang oder Rezitation als Wahlpflichtfächer (2 x 0,75 = 1,5 SWS im 5. und 6. Semester)

- A10: Bühnenarbeit I (Schauspiel) (2 x 1 = 2 SWS im 3. und 4. Semester)

Die Inhalte der künstlerischen Disziplin Sprecherziehung korrespondieren mit den Inhalten der künstlerischen Disziplin Bühnenarbeit (I) im 3. und 4. Semester: Bühnenarbeit (I) konkretisiert sich im 3. Semester im Inhalt 'Improvisation mit Material/ Sprache/ Requisiten', im 4. Semester im Inhalt 'Rhythmus-Performance'.

VI - Musik und Bewegung/ Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis, 6 SWS; davon 2 aus EW "im weiteren Sinne": A10 als EW/D (Anlage 3)

(neben Modul I - in Verbindung mit Modul V - mögliches Prüfungsmodul, Wertigkeit 40 %, Modul I)

1. bis 6. Semester

- A9: Musik und Bewegung (2 x 1 = 2 SWS; im 1. Semester: Körperbewusstsein/ Präsenz etc.; im 2. Semester: Improvisation in der Bewegung)

- A10: Bühnenarbeit II: darstellendes Spiel, szenische Interpretation, Spielleitung (2 x 1 = 2 SWS)

(3) In den Modulen II, III und IV sind die künstlerischen Disziplinen A6: Klavier Pflichtfach (wenn nicht Klavier als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wurde) und A7: Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) in der Regel mit jeweils 3 Semestern zu studieren, und zwar in der Reihenfolge A6: Klavier Pflichtfach - A7: BIL. Gemäß Studienberatung kann von dieser Regel abgewichen werden, indem auf zwei Semester A6 vier Semester A7 folgen oder indem auf vier Semester A6 zwei Semester A7 folgen.

(4) Studierende müssen insgesamt 4 SWS in Form von Projekten studieren, und zwar mit je 2 SWS in den Modulen IV und VI:

- im Rahmen des Moduls IV ist im 6. und 7. Semester Musik zu schreiben und in Verbindung mit einer medialen Produktion aufzuführen (A13: Musiktheorie: Komponieren/ Arrangieren/ Instrumentieren/ Produzieren; 2 SWS). Studierende, die im Sinne des § 19 Abs. 2 die künstlerische Disziplin A13 als eine der zur fachpraktischen Prüfung gehörenden Disziplinen gewählt haben, legen die Prüfung in dieser Disziplin am Ende des 7. Semesters im Rahmen der Projektpräsentation ab;

- im Rahmen des Moduls VI findet im 5. und 6. Semester ein Konzert- bzw. Bühnenprojekt statt, in dem Ensemblepraxis eine gewichtige Rolle spielt (A10: Bühnenarbeit: Schauspiel, darstellendes Spiel; szenische Interpretation oder Spielleitung/ Ensemblepraxis; 2 SWS). Studierende, die im Sinne des § 19 Abs. 2 die künstlerische Disziplin A10 als eine der zur fachpraktischen Prüfung gehörenden Disziplinen ge-

wählt haben, legen die Prüfung in dieser Disziplin am Ende des 6. Semesters im Rahmen der Projektpräsentation ab.

(5) Es sind drei Module (VII bis IX) mit Schwerpunkt im Bereich B (musikwissenschaftliche Studien) zu studieren:

VII - Musik interpretieren (I: Grundlagen), 7 SWS, davon 2 aus EW "im weiteren Sinne": B1 als EW/C (Anlage 3)

1. und 2. Semester

- B1: Methoden und Disziplinen der Musikwissenschaft (angerechnet als EW-Veranstaltung "im weiteren Sinne") (2 SWS)

- B2: Grundlagen der Musikgeschichte (4 SWS)

- B7: Literatur- und Interpretationskunde: 2 SWS; angerechnet als 1 SWS

VIII - Musik interpretieren (II: Vertiefung unter Berücksichtigung didaktischer Analyse von Musik), 9 SWS, davon 2 aus EW "im weiteren Sinne": B4 als EW/B (Anlage 3)

3. bis 6. Semester

(Prüfungsmodul, Wertigkeit 1/2, Modul IX)

- A12: Musiktheorie: Tonsatz vor 1900 oder Tonsatz nach 1900

oder A15: Musiktheorie: Musikalische Analyse als Wahlpflicht (2 SWS)

- B3: Werk/ Gattung/ Epoche (Vertiefung Musikgeschichte) (2 SWS)

- B4: Einführung in die Systematische Musikwissenschaft und in die Musikethnologie: Vertiefung Methoden (2 SWS, aus EW im weiteren Sinne)

- B7: Literatur- und Interpretationskunde (2 SWS, angerechnet als 1 SWS)

- C5: Vertiefung auszuwählender Aspekte der Musikpädagogik (2 SWS)

IX - Musik interpretieren (III: Profilbildung), 6 SWS

- Musikwissenschaft B6: 2 oder 4 SWS

(Prüfungsmodul, Wertigkeit 1/2, Modul VIII)

5. - 8. Semester

- Musikpädagogik C5: 2 oder 4 SWS

- B6: Musik und Medien und C1: MuPäd/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte und/ oder C5: MuPäd: Vertiefung auszuwählender Aspekte der Musikpädagogik: 4 + 2 SWS oder 2 + 4 SWS als Wahlpflicht

(6) Es sind zwei Module (X und XI) mit Schwerpunkt im Bereich C (musikpädagogische Studien) zu studieren:

X - Sich didaktisch positionieren, 10 SWS, davon 4 aus "EW im weiteren Sinne" (C1 als EW/A und C2 als EW/E; Anlage 3) und 2 aus EW im engeren Sinne (2 SWS Allg. Didaktik)

1. bis 4. Semester

(keine MuPäd-SWS aus den 66 SWS des Faches Musik)

- B5: Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft (Vertiefung) (2 SWS)

- C1: Musikpädagogik/Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte (2 SWS) (Kenntnis und begründete Bewertung bzw. Einschätzung musikdidaktischer Konzeptionen)

Als Vorbereitung auf das vierwöchige Blockpraktikum zwei Veranstaltungen im 2. Semester:

- C2: Unterrichtslehre und -beobachtung (2 SWS)

- E2 gemäß EW-Studienordnung: pädagogisches Fallseminar (2 SWS)

Im 3. Semester:

- C3: Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption (2 SWS): musikpädagogisches Fallseminar zur Auswertung des Blockpraktikums und als Vorbereitung für die Schulpraktischen Studien (C4)

XI - Musikunterricht reflektieren, 4 (bzw. 8; s. u.) SWS; davon 2 aus EW "im weiteren Sinne": C4 als EW/D (Anlage 3)

(Prüfungsmodul)

5. bis 8. Semester

- C4: Schulpraktische Studien: 10 Wochen, verteilt auf 2 Semester in Form von 2 x 2 SWS begleitendem Seminar, zählen nicht zu den 66 SWS des Faches Musik (§ 10 Abs. 4 LPO)

- C1 oder C5: Musikpädagogik/ Musikdidaktik (weitere 4 SWS, davon 2 SWS forschungsbezogenes Seminar)

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen bzw. für Module

(1) Studierende können an den Lehrveranstaltungen der im dritten Semester beginnenden Module nur dann teilnehmen, wenn sie zuvor die Orientierungsprüfung am Ende des 2. Semesters bestanden haben (§ 15 Abs. 5; vgl. auch die Bestimmungen für die Aufnahme des Ein-Fach-Studiums Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 17 Abs. 2 und § 22 Abs. 1).

(2) Studierende können an den Lehrveranstaltungen der Module des Hauptstudiums nur dann teilnehmen und die jeweiligen Modulprüfungen ablegen, wenn sie zuvor das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen, d.h. die Zwischenprüfung, die in der Regel am Ende des 4. Semesters stattfindet, bestanden haben.

(3) Im Einzelnen gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für weiterführende Module (Vertiefungs- und Profilbildungsmodule):

| | | | |
|-----------|------|--|-------|
| Modul ... | III | setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls ... | II, |
| | IV | | III, |
| | VI | | V, |
| | VIII | | VII, |
| | IX | | VIII, |
| | XI | | X |

voraus.

§ 15

Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen, Studiennachweise und Leistungsnachweise

(1) Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen werden in folgenden Formen erbracht:

- Vorspiel (Instrumente in A1, A6, A7 und A8), Vorsingen und Vorsprechen (A2 und A3), Dirigieren (A4 und A5)
- regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen während des Semesters sowie Darbietungen auf der Bühne (A9 und A10)
- schriftliche Prüfung oder Testreihe oder mündliche Prüfung (Gehörbildung: A11)
- Vorlage einer Sammlung schriftlicher Tonsatzarbeiten (Mappe) (A12) oder von Partituren (Komposition als A1)
- mediale Präsentationen im Bereich des Arrangierens, Instrumentierens und Produzierens; Darbietung einer Gruppenimprovisation (A13); mediale Präsentationen von Kompositionen (Komposition als A1)
- schriftliche Prüfung und/ oder Lehrprobe (A14)
- schriftliche Analyse-Hausarbeit (A15)

(2) In den Modulen mit Schwerpunkt in den musikwissenschaftlichen Studien - also in den Modulen VII, VIII und IX - und in den Modulen mit Schwerpunkt in den musikpädagogischen Studien - d.h. in den Modulen X und XI - sind Studiennachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module zu erbringen. Diese werden in folgenden Formen erbracht:

- a) Referat,
- b) schriftliche Ausarbeitung oder Mappe (häusliche Arbeit),
- c) mündliche Prüfung,
- d) Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven,
- e) Portfolio,
- f) studienbegleitender (schriftlicher) Test
- g) Kolloquium,
- h) schriftlich vorbereitete Seminarbeiträge,
- i) Kurzreferat bzw. Bericht und
- j) Protokoll.

Die qualifizierten Studiennachweise a) bis g) gelten als 'qualifizierte Studiennachweise', deren Erstellung aufwendiger ist als im Falle der 'einfachen Studiennachweise' h) bis j) (§ 20 Abs. 1 und 5). In der Gruppe der 'qualifizierten Studiennachweise' a) bis g) gelten das Re-

ferat (a), die schriftliche Ausarbeitung oder Mappe (häusliche Arbeit; b), die mündliche Prüfung (c), die Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven (d) und das Portfolio (e) als 'qualifizierte Studiennachweise mit gehobenem Aufwand', der studienbegleitende (schriftliche) Test (f) und das Kolloquium (g) dagegen als 'qualifizierte Studiennachweise mit geringem Aufwand'.

(3) Ein Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen; die bestandene Prüfung wird mit einem Leistungsnachweis dokumentiert. Im Einzelnen sind folgende Prüfungen und Prüfungsformen in den elf Modulen vorgesehen:

I - Künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition: s. u., Abs. 4;

II - Grundlagen Musikpraxis (I: Grundlagen): a) instrumentale Darbietung mit selbst geschriebenem Musikstück (A1/ A12/ A13); b) Chordirigat (A4); c) 10minütige Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Musiktheorie (A1 bzw. A6/ A12/ A13)- die letztgenannte dieser drei Teilprüfungen (c) findet am Ende des 2. Semesters als Teil der Orientierungsprüfung (§ 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 2) statt;

III - Grundlagen Musikpraxis (II: Vertiefung): wie Modul II, aber im Rahmen der Zwischenprüfung am Ende des 4. Semesters (Angaben zu den Modulen V, VII und X sowie § 14 Abs. 2);

IV - Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbildung): instrumentale und/ oder vokale Darbietung mit selbst geschriebenem Musikstück und Gruppenimprovisation am Ende des 7. Semesters; die Profilbildung ergibt sich aus dem gewählten Genre bzw. der gewählten musikalischen Gattung im Rahmen der künstlerischen Disziplin A13 (Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren; Gruppenimprovisation) sowie aus dem für die musiktheoretische Unterrichtspraxis gewählten Gegenstand im Rahmen der künstlerischen Disziplin A14 (Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie); s. u., Abs. 4;

V - Stimme: Vorsingen und Vorsprechen, Präsentation auf der Bühne im Rahmen der Zwischenprüfung am Ende des 4. Semesters (§ 14 Abs. 2);

VI - Musik und Bewegung/ Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis: Abschlusspräsentation eines Bühnenprojekts, das aus musikalischen und darstellerischen Komponenten besteht; Ende des 6. Semesters;

VII - Musik interpretieren (I: Grundlagen): schriftlicher Test in Musikgeschichte (B2); Tonsatz-Mappe (A12); Kolloquium zur Kontextualisierung vorgegebener Musikstücke unter Berücksichtigung des bislang erarbeiteten Hörrepertoires (B7); diese Prüfungen sind Teil der Orientierungsprüfung (§ 14 Abs. 1);

VIII - Musik interpretieren (II: Vertiefung unter Berücksichtigung didaktischer Analyse von Musik; auch § 20 Abs. 3) und

IX - Musik interpretieren (III: Profilbildung): schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit (Abs. 8);

X - Sich didaktisch positionieren: Fallpräsentation, die sich auf das vierwöchige Praktikum nach dem 2. Semester (§ 16 Abs. 2) bezieht und die beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven berücksichtigt, am Ende des 4. Semesters als Teil der Zwischenprüfung (§ 14 Abs. 2);

XI - Musikunterricht reflektieren: 30minütige Präsentation eines Portfolios (i. S. einer gestalteten multimedialen Einheit), in dem Musikunterricht reflektiert wird (hier können auch Teile schriftlicher Ausarbeitungen aus Seminaren eingehen). Abs. 8.

(4) Die gemäß §§ 13, 14, 15, 16 und 18 LPO vorgesehenen Prüfungen, deren erfolgreicher Abschluss als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gilt, beziehen sich auf die nachstehenden Module in ihrer jeweiligen Gesamtheit:

Modul I: Künstlerisches Instrumentalfach oder Gesang oder Komposition, Ende des 8. Semester *und*

Modul IV: Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbildung), Ende des 7. Semesters *oder*

Modul V: Stimme *und*

Modul VI: Musik und Bewegung/ Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis, Ende des 6. Semesters

Durch diese Prüfungen – einerseits als Abschluss von Modul I mit 60%igem Anteil an der Gesamtwertung der "Fachpraktischen Prüfung", andererseits als Abschluss von Modul IV oder der Module V und VI mit insgesamt 40%igem Anteil – wird die "Fachpraktische Prüfung" gemäß § 13 Abs. 3 bzw. § 18 LPO abgelegt (§ 19 Abs. 2; hier auch die genauen Regelungen zur Menge der Prüfungen und zu den Wertungsmodalitäten).

Modul VIII: Musik interpretieren (II: Vertiefung unter Berücksichtigung didaktischer Analyse von Musik), Ende des 6. Semesters und

Modul IX: Musik interpretieren (III: Profilbildung), im 9. Semester:

Auf die beiden hälftig gewerteten Prüfungen, die sich auf die Module VIII und IX in ihrer jeweiligen Gesamtheit beziehen, verteilen sich die beiden "fachwissenschaftlichen" Prüfungen gemäß § 36 Abs. 1 LPO (Abs. 3).

Modul XI: Musikunterricht reflektieren, im 9. Semester:

Auf die Gesamtheit dieses Moduls bezieht sich die "fachdidaktische" Prüfung ("Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches" gemäß § 36 Abs. 1 LPO). Diese Prüfung erfolgt wahlweise durch die Präsentation eines Portfolios, in dem Musikunterricht reflektiert wird, oder durch eine mündliche Prüfung (Abs. 3). Mündliche Prüfungen dauern im Rahmen der Ersten Staatsprüfung gemäß § 15 Abs. 2 LPO 45 Minuten.

Diese beiden Modulprüfungen werden jeweils voll gewertet. Es ergibt sich also folgender Schlüssel als Zulassung zur Schriftlichen Hausarbeit:

| Zulassung zu den Klausuren und zur Schriftlichen Hausarbeit | | |
|---|-------------------------------|----------|
| Modul I (60%iger Anteil) | Modul VIII (hälftig gewertet) | Modul XI |
| Modul IV oder/und Module V und VI (40%iger Anteil) | Modul IX (hälftig gewertet) | |

(5) Jede bzw. jeder Studierende hat ein Studienbuch zu führen. Alle Lehrveranstaltungen sind von den Studierenden durch Eintrag in das Studienbuch und durch Testate zu belegen.

(6) Jede oder jeder Studierende hat darüber hinaus eine ausführliche Dokumentation zur individuellen Lerngeschichte (Fließtext) anzufertigen, die im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium gemäß §19 LPO vorzustellen und zu diskutieren ist.

(7) Die Folkwang Hochschule stellt vor den zum Ersten Staatsexamen gehörigen Prüfungen Bescheinigungen aus, die als Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung gelten. Hierbei sind die im Prüfungsamt aushängenden Anmeldekorridore zu berücksichtigen. Die Bescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn

a) die Prüfungen zu den Modulen mit mindestens "ausreichend" bestanden wurden, die als Voraussetzung zur Teilnahme an jenen Modulen gelten, auf deren Gesamtheit sich die Prüfungen des Ersten Staatsexamen beziehen (§ 14 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 3: Module III, V, VII und X) und

b) alle zum jeweiligen examensrelevanten Modul gehörigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht wurden. Der Erfolg wird durch die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen und einfachen bzw. qualifizierten Studiennachweise nachgewiesen.

Das Nähere regeln §§ 20 und 21 LPO.

(8) Zum "fachwissenschaftlichen" (hier: musikwissenschaftlichen) Examen gehören eine schriftliche und eine mündliche Prüfung, und zwar mit wahlweiser Zuordnung zu Modul VIII am Ende des 6. Semesters und zu Modul IX im 9. Semester ("erste" und "zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches" gemäß § 36 Abs. 1 LPO; § 21 Abs. 3. Als "fachdidaktische" (hier: musikdidaktische) Prüfung ("Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches" gemäß § 36 Abs. 1 LPO; § 21 Abs. 3) ist eine 45minütige mündliche Prüfung zu absol-

vieren, die sich auf die Inhalte des Moduls XI in seiner Gesamtheit bezieht.

(9) Die Zulassung zum Erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium setzt neben den in der LPO festgesetzten Prüfungsteilleistungen (§§ 13 – 18 LPO) auch den erfolgreichen Abschluss aller in dieser Studienordnung formulierten Studienauflagen für das Hauptstudium voraus (hier die § 16 Abs. 2 Buchst. b), § 19 und § 20).

§ 16

Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien sind Bestandteil des Lehramtsstudiengangs. Durch sie sollen die Studierenden in Verfahren der Unterrichtsbeobachtung, -planung und -realisierung eingeführt werden. Ferner soll ihnen damit die Möglichkeit gegeben werden, eigene Kompetenzen unter den Bedingungen der Schulwirklichkeit zu erproben.

(2) Schulpraktische Studien finden im Grund- und im Hauptstudium statt, und zwar

a) gemäß § 10 Abs. 3 LPO in Form eines vierwöchigen Blockpraktikums (Besuch von etwa 40 Unterrichtsstunden während vier Unterrichtswochen, in der Regel zwischen dem 2. und 3. Studiensemester) sowie

b) in Form von Hospitationen und Unterrichtsversuchen in verschiedenen Klassenstufen im Rahmen von semesterbegleitenden Tagespraktika sowie in Verbindung mit einem integrierten Seminar der Teilgebiete C1, C2, C3 und C5 (während zwei Semestern des Hauptstudiums, in der Regel im 5. und 6. Studiensemester). In diesen Tagespraktika und in diesem Seminar realisieren sich gemäß § 10 Abs. 4 LPO die "mindestens zehn Wochen" umfassenden Praktika, die während des Hauptstudiums durchzuführen sind.

(3) Auf das vierwöchige Blockpraktikum des Grundstudiums bezieht sich die Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven (musikpädagogische, musikwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Perspektive), die als Abschlussprüfung des Moduls X (Sich didaktisch positionieren) am Ende des 4. Semesters als Teil der Zwischenprüfung (§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 sowie § 18) fungiert. In die Präsentation des Musikunterricht reflektierenden Portfolios, die als Abschlussprüfung des Moduls XI (Musikunterricht reflektieren) gewählt werden kann (§ 15 Abs. 5), können Dokumentationen eingehen, die im Rahmen der semesterbegleitenden Tagespraktika des Hauptstudiums angefertigt wurden.

(4) Die Teilnahme am Blockpraktikum des Grundstudiums wird von der besuchten Schule bestätigt. Die Bescheinigung über die Teilnahme an den semesterbegleitenden Tagespraktika des Hauptstudiums wird von der Hochschule ausgestellt. Nachzuweisen sind drei Unterrichtsversuche während des Hauptstudiums, von denen einer in einem Kurs der gymnasialen Oberstufe zu absolvieren ist.

§ 17

Orientierungsprüfung

(1) Am Ende des zweiten Studiensemesters findet eine Orientierungsprüfung statt. Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist der mindestens "ausreichende" Abschluss jedes Prüfungsteils.

(2) Die Orientierungsprüfung dient zudem als Zulassungsprüfung zum Ein-Fach-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 1).

(3) Die Orientierungsprüfung umfasst Teilprüfungen in folgenden künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebieten: 10minütige Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Musiktheorie (A1 bzw. A6/ A12/ A13; Module I und II); Klausur oder Testreihe oder 10minütige mündliche Prüfung in Musiktheorie: Gehörbildung (A11; Modul II) und studienbegleitender Test in Musikgeschichte (B2; Modul VII).

§ 18

Grundstudium, Zwischenprüfung

(1) Am Ende des vierten Semesters findet eine studienbegleitende Zwischenprüfung statt. Durch sie wird das Grundstudium abgeschlossen. Sie ist bestanden, wenn die dafür vorgesehenen Tests und die Proseminarscheine erworben wurden. Über die bestandene Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können in der Regel nur nach bestandener Zwischenprüfung besucht werden.

(2) Im Grundstudium sind über die regelmäßige Teilnahme an den ordnungsgemäß vorgesehenen und zu den Modulen I, II, III, V, VII, VIII und X gehörigen Lehrveranstaltungen hinaus folgende Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung zu erbringen:

- Es findet eine 15minütige Prüfung im künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang (A1) statt.

- Studierende mit künstlerischem Instrumentalfach (A1) Klavier legen eine 15minütige Prüfung in der künstlerischen Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (A7) ab. Studierende mit anderem künstlerischen Instrumentalfach oder mit Gesang oder Komposition legen wahlweise eine 15minütige Prüfung in der künstlerischen Disziplin Klavier Pflichtfach (A6) oder in der künstlerischen Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (A7) ab (§ 13 Abs. 3).

- Die künstlerische Disziplin Musiktheorie: Gehörbildung (A11) wird zusätzlich zur Orientierungsprüfung (§ 17 Abs. 3) auch im Rahmen der Zwischenprüfung durch eine Klausur oder eine Testreihe oder eine 15minütige mündliche Prüfung am Ende des 4. Semesters (Modul III) geprüft.

- In den künstlerischen Disziplinen Musiktheorie: Tonsatz (A12, 3. Studiensemester) und Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren (A13, 4. Studiensemester, hier noch ohne Gruppenimprovisation; Modul IV) ist jeweils eine Arbeit (Mappe und/ oder mediale Präsentation) als Prüfungsleistung der Zwischenprüfung zu erstellen.

- Im Studienbereich 'musikwissenschaftliche Studien' (B) sind zwei 'qualifizierte Studiennachweise mit gehobenem Aufwand' im Teilgebiet B3 (Modul VIII) durch eine schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit als Teil der Zwischenprüfung einerseits und durch einen studienbegleitenden schriftlichen Test zur Musikgeschichte (B2; § 17 Abs. 3) andererseits zu erbringen.

- Im Studienbereich 'musikpädagogische Studien' (C) ist im Rahmen eines musikpädagogischen Seminars oder in einer der musikpädagogischen, ergänzenden Lehrveranstaltungen im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums (Erziehungswissenschaft "im weiteren Sinne" im Sinne gemäß § 4 Abs. 3) ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' durch eine schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit zu erbringen, ferner ein 'qualifizierter Studiennachweis mit geringem Aufwand' im Sinne des § 15 Abs. 2 (hier die Buchstaben f bzw. g) in einem der Teilgebiete C1, C2 oder C3. Ferner ist eine Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven (vgl. § 16 Abs. 3) zu erstellen. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung (auch § 15 Abs. 3, hier insbesondere die Angaben zu den Modulen III, V und X).

(3) Die Teilnahme wahlweise am Hochschulchor oder am Kammerchor in den ersten vier Semestern und wahlweise am Hochschulchor, am Kammerchor, am Musicalchor oder an der Schola im 5. und 6. Semester wird erwartet.

§ 19

Fachpraktische Prüfung

(1) Die fachpraktische Prüfung schließt das Studium der künstlerischen Disziplinen ab. Sie besteht aus den Abschlussprüfungen zu Modul I: Künstlerisches Instrumentalfach oder Gesang oder Komposition am Ende des 8. Semester einerseits und zu Modul IV: Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbildung) am Ende des 7. Semesters oder

Modul V: Stimme und Modul VI: Musik und Bewegung/ Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis, jeweils am Ende des 6. Semesters andererseits (§ 15 Abs. 4). Diese Abschlussprüfungen sind so zu gestalten, dass sie sowohl die jeweils praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfassen (§ 18 Abs. 2 LPO).

(2) Die Abschlussprüfung zu Modul I: "Künstlerisches Instrumentalfach oder Gesang oder Komposition" ist von ca. 30minütiger Dauer und geht zu 60 % in die zu bildende Gesamtnote ein. Zwei weitere künstlerische Disziplinen sind mit Prüfungen zu belegen, die im Verhältnis 20 % plus 20 % oder 30% plus 10 % die Gesamtnote mitbestimmen. Zu wählen (Wahlpflicht) ist eine künstlerische Disziplin aus Modul IV und eine aus den Modulen V oder VI. Als erste der zwei weiteren künstlerischen Disziplinen aus Modul IV kommen in Frage:

- zwanzigminütige Prüfung wahlweise in Klavier Pflichtfach (A6, wenn Klavier nicht als künstlerisches Instrumentalfach A1 studiert wurde) oder in Blattspiel/Improvisation/ Liedbegleitung (A7);

- zwanzigminütige Prüfung in Orchesterleitung/ Leitung gemischter Ensembles (A5);

- zwanzigminütige Prüfung in Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren (A13) anhand vorbereiteter medialer Präsentationen (§ 13 Abs. 4: Projekt) oder etwa zwanzigminütige Gruppenimprovisation als kommentierte Darbietung (A13) oder zwanzigminütige Prüfung in Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie (A14) in Form eines Kolloquiums oder einer mündlichen Prüfung.

Als zweite der zwei weiteren künstlerischen Disziplinen aus den Modulen V oder VI kommen folgende Prüfungen in Frage:

- zwanzigminütige Prüfung in Gesang (A2) oder Sprecherziehung: Rezitation und Rhetorik (A3);

- zwanzigminütige Prüfung in Bühnenarbeit: Schauspiel, darstellendes Spiel, szenische Interpretation oder Spielleitung/ Ensemblepraxis (A10; § 13 Abs. 4: Projekt).

Möglich ist auch die Kombination von zweien der oben genannten künstlerischen Disziplinen aus Modul IV, nicht dagegen die Kombination der beiden Prüfungen, die zu den Modulen V bzw. VI gehören.

§ 20

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium ist im Rahmen der Module VIII, IX und XI ein Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist. Es sind drei 'qualifizierte Studiennachweise' zu erbringen, von denen derjenige im Teilgebiet der Vertiefung 'mit gehobenem Aufwand', in den beiden anderen Teilgebieten dagegen 'mit geringem Aufwand' erbracht werden muss (§ 15 Abs. 2).

(2) Die qualifizierten Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt.

(3) Folgende Teilgebiete sind zu studieren:

- 3 Teilgebiete aus dem Bereich der "musikwissenschaftlichen Studien" (B) in den Modulen VIII und IX, d. h. einer zum Teilgebiet B4 (Modul VIII), ein weiterer zu den Teilgebieten B3 oder B5 (Modul IX) und einer zum Teilgebiet B6 (ebenfalls Modul IX);

- 2 Teilgebiete aus dem Bereich der "musikpädagogischen Studien" (C), und zwar aus den Teilgebieten C1 (Modul XI) und C5 (Modul IX) oder Modul XI).

(4) Folgende 'qualifizierte Studiennachweise' sind zu erbringen:

- Zum Abschluss des Moduls VIII ist ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' in der künstlerischen Disziplin A12: Musiktheorie: Tonsatz vor 1900 oder nach 1900 oder in der künstlerischen Disziplin A15: Musiktheorie: Analyse erforderlich, der durch eine in häuslicher Arbeit erstellte Mappe (A12) oder eine in häuslicher Arbeit erstellte schriftliche Ausarbeitung (A15) erbracht wird.

- Zum Abschluss des Moduls IX sind zwei 'qualifizierte Studiennachweise mit gehobenem Aufwand' erforderlich:

- ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' aus dem vertieft studierten Teilgebiet, also entweder aus dem Bereich der "musikwissenschaftlichen Studien" (B) oder aus dem Bereich der "musikpädagogischen Studien" (C);
 - ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' aus dem Bereich, dem das im Rahmen des Moduls IX vertieft studierte Teilgebiet nicht entstammt.
- Zum Abschluss des Moduls XI ist ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' zum Teilgebiet C4 erforderlich. Er wird im Rahmen des in die schulpraktischen Studien integrierten Seminars durch drei Unterrichtsversuche mit ausführlicher schriftlicher Vorbereitung und Auswertung erbracht. Einer dieser Unterrichtsversuche muss in einem Kurs der gymnasialen Oberstufe durchgeführt worden sein.
- Die Regelungen für die weiteren qualifizierten Studiennachweise, die im Rahmen des Ein-Fach-Studiengangs erbracht werden müssen, sind § 22 Abs. 7 zu entnehmen.
- (5)** Außer den 'qualifizierten Studiennachweisen mit gehobenem Aufwand' ist im Bereich der "musikwissenschaftlichen Studien" (hier in einem der Teilgebiete B3 bis B6) und im Bereich der "musikpädagogischen Studien" (hier in einem der Teilgebiete C1 oder C5) je ein weiterer 'qualifizierter Studiennachweis mit geringem Aufwand' zu erbringen (§15 Abs. 2 Buchstabe f bzw. g).
- Die Regelungen für die weiteren 'qualifizierten Studiennachweise', die im Rahmen des Ein-Fach-Studiengangs erbracht werden müssen, sind § 22 Abs. 7 zu entnehmen.

§ 21

Meldung zur Ersten Staatsprüfung und Wahl der Teilgebiete

- (1)** Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu richten, und zwar in der Regel im Anschluss an das 7. Studiensemester. Die Form des Antrags ist in § 20 Abs. 3 LPO geregelt. § 22 LPO enthält eine Freiversuchs-Regelung: In der Regelstudienzeit absolvierte mündliche oder schriftliche Prüfungen können auf Antrag zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden. Die Zulassung für die Prüfung im anderen Unterrichtsfach wird gesondert ausgesprochen. § 22 LPO sind auch die Regelungen zum Rücktritt zu entnehmen.
- (2)** Nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 20 LPO muss die Meldung zur Prüfung dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen (§ 21 Abs. 3). Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Der regelmäßige Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen muss im Studienbuch dokumentiert sein (§ 15 Abs. 5).
 - Die künstlerischen Disziplinen, die nicht Teil der fachpraktischen Prüfung sind, müssen hochschulintern abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 1 und 3).
 - Die erfolgreiche Absolvierung jener Teile der Fachpraktischen Prüfung ist nachzuweisen, die bereits im 6. Studiensemester (Prüfungsleistungen aus den Modulen V oder VI) oder/ und im 7. Studiensemester (Prüfungsleistungen aus Modul IV) absolviert wurden (§ 19 Abs. 2).
- Es sind vorzulegen:
- die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 18,
 - alle 'qualifizierten Studiennachweise' des Hauptstudiums gemäß § 20 Abs. 4 und 5,
 - die Bescheinigung über die schulpraktischen Studien,
 - der Nachweis über die Teilnahme am Chor bzw. an den Chören (§ 18,3).
- (3)** Die Staatliche Prüfung im Fach Musik umfasst die folgenden Prüfungsteile:

- fachpraktische Prüfung (§ 19);
 - schriftliche Hausarbeit (3 Monate Bearbeitungszeit). Das Thema muss in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 LPO erwachsen sein. Die schriftliche Hausarbeit kann im Fach Musik, im anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden (§ 36 Abs. 1, Punkt 8 LPO).
 - schriftliche Arbeit(en) unter Aufsicht (4stündige Klausur; die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten zu prüfenden Moduls; § 14 Abs. 2 LPO):
 - zum "fachwissenschaftlichen" (hier: musikwissenschaftlichen) Examen ("erste" und "zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches" gemäß § 36 Abs. 1 LPO) gehören eine vierstündige schriftliche und eine 45minütige mündliche Prüfung, und zwar mit wahlweiser Zuordnung als Abschluss von Modul VIII am Ende des 6. Semesters und als Abschluss von Modul IX im 9. Semester (§ 15 Abs. 3 und 4);
 - die "fachdidaktische" (hier: musikdidaktische) Prüfung ("Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches" gemäß § 36 Abs. 1 LPO) wird wahlweise in Form einer 45minütigen Präsentation eines Portfolios (i. S. einer gestalteten multimedialen Einheit), in dem Musikunterricht reflektiert wird, abgelegt (hier können auch Teile schriftlicher Ausarbeitungen aus Seminaren eingehen) oder in Form einer 45minütigen mündlichen Prüfung (§ 15 Abs. 3 und 4).
- Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfungsform muss im Zwei-Fächer-Studiengang also je einmal gewählt werden (§ 22 Abs. 7, hier die entsprechenden Regelungen zum Ein-Fach-Studiengang).

§ 22

Ein-Fach-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1)** Gemäß § 35 Abs. 1 LPO kann auch anstelle von zwei Unterrichtsfächern nur das Unterrichtsfach Musik studiert werden. Die Zulassung zum Ein-Fach-Studium erfolgt an der Folkwang Hochschule im Rahmen der Orientierungsprüfung am Ende des 2. Studiensemesters (§ 17), und zwar aufgrund des Nachweises mindestens "guter" Leistungen in folgenden künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebieten (§ 17 Abs. 2): 10minütige Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Musiktheorie (A1 bzw. A6/ A12/ A13; Module I und II), Klausur oder Testreihe oder 10minütige mündliche Prüfung in Musiktheorie: Gehörbildung (A11; Modul II) und studienbegleitender Test in Musikgeschichte (B2; Modul VII).
- (2)** Grundlage des Ein-Fach-Studiums sind die in elf Modulen zu studierenden 80 SWS des Zwei-Fächer-Studiums:
- Bereich A: Musikalisch-künstlerische Studien (52 SWS)
- I Künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang bzw. Komposition, 8 SWS (Prüfungsmodul, Wertigkeit 60%, 2 weitere Prüfungen in künstlerischen Disziplinen aus den Modulen IV bzw. Module V und VI mit 40%; § 19 Abs. 2)
 - II Grundlagen Musikpraxis (I: Grundlagen), 8,25 SWS
 - III Grundlagen Musikpraxis (II: Vertiefung), 5,75 SWS
 - IV Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbildung), 8,5 SWS (neben den Modulen V und VI mögliches Prüfungsmodul, dann Wertigkeit 40%; Modul I sowie § 19 Abs. 2)
 - V Stimme, 7,5 SWS (neben den Modulen IV und VI mögliches Prüfungsmodul, dann Wertigkeit 40%; Modul I sowie § 19 Abs. 2)
 - VI Musik und Bewegung/ Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis, 6 SWS (neben den Modulen IV und V mögliches Prüfungsmodul, dann Wertigkeit 40%; Modul I sowie § 19 Abs. 2)
- Bereich B: Musikwissenschaftliche Studien (16 oder 18 SWS; Studienbereich C)
- VII Musik interpretieren (I: Grundlagen), 7 SWS
 - VIII Musik interpretieren (II: Vertiefung unter Berücksichtigung didaktischer Analyse von Musik), 9 SWS (Prüfungsmodul; § 15 Abs. 3)
 - IX Musik interpretieren (III: Profilbildung), 6 SWS (Prüfungsmodul; § 15 Abs. 3)

Bereich C: Musikpädagogische Studien (10 oder 12 SWS; Studienbereich B)

X Sich didaktisch positionieren, 10 SWS

XI Musikunterricht reflektieren, 4 SWS (+ 4 SWS Schulpraktische Studien) (Prüfungsmodul; § 15 Abs. 3)

(3) Die weiteren 80 SWS des Ein-Fach-Studiums (mit EW) sind wie folgt zu studieren:

- 14 weitere SWS in Erziehungswissenschaft (d. h. die 25 bis 30 von der § 32 Abs. 2 LPO für Erziehungswissenschaft vorgesehenen SWS sind gemäß § 4 Abs. 3 zu studieren);

- 20 SWS sind schwerpunktmäßig in künstlerischen Disziplinen zu studieren, die im Gruppen- bzw. Kleingruppenunterricht angeboten werden: Dirigieren (A4 bzw. A5), Musik und Bewegung (A9), Bühnenarbeit/ Ensemblepraxis (A10), musiktheoretische Disziplinen (A12 bis A15, ohne Gehörbildung A11); höchstens 8 dieser 16 SWS können nach Maßgabe freier Kapazitäten im Einzelunterricht (z. B. als zusätzliches künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang, A1) belegt werden; falls die kapazitären Möglichkeiten gegeben sind, sollen die künstlerischen Disziplinen A6 und A7 bis zum 8. Studiensemester einschließlich studiert werden;

- ca. 46 SWS sind im Bereich wissenschaftlicher Lehrangebote zu studieren: mindestens 18 SWS in den Studienbereichen B ("musikwissenschaftlichen Studien") und 10 SWS C ("musikpädagogische Studien"); bis zu 18 SWS können nach Maßgabe entsprechender hausinterner Studienberatung durch wissenschaftliche Lehrangebote anderer Disziplinen mit einer gewissen Affinität zu musikpädagogischen Fragestellungen (in Philosophie, in Sozialwissenschaften etc.) abgedeckt werden ('Optionalbereich'). Auf die mindestens 28 SWS umfassenden Studien in den Studienbereichen B und C beziehen sich auch die drei weiteren im Rahmen des Ein-Fach-Lehrer-Studiums abzulegenden Prüfungen (§ 22 Abs. 8): Die mindestens 18 SWS musikwissenschaftlichen Studien sind gemäß Studienberatung ungefähr hälftig in zwei Modulen zusammenzufassen, auf deren jeweilige Gesamtheit sich die beiden weiteren fachwissenschaftlichen Prüfungen gemäß § 35 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 1 LPO beziehen. Entsprechend sind die mindestens 10 SWS musikpädagogischen Studien gemäß Studienberatung zu einem Modul zu bündeln, auf dessen Gesamtheit sich die eine weitere fachdidaktische Prüfung gemäß § 35 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 1 LPO bezieht.

(4) Zur Erweiterung der in den Modulen des Bereichs A zu entwickelnden Kompetenzen kommen Lehrangebote der Studiengänge Kirchenmusik und Instrumentalpädagogik sowie Musiktheorie (die beiden letztgenannten als Studienrichtungen im Bachelorstudiengang Musikpädagogik) in Frage. Die durch das Studium der Module des Bereichs B angestrebten Kompetenzen können durch den Studiengang Bachelor Musikwissenschaft erweitert werden. Die bereits in den beiden Modulen des Bereichs C erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich empirischer Forschung können durch entsprechende Angebote im Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen erweitert bzw. vertieft werden. Möglich ist auch eine Vertiefung der erziehungswissenschaftlichen Anteile des in den Modulen X und XI angebotenen musikpädagogischen Studiums durch den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen.

Die Studienberatung zur individuell sinnvollen Wahl von Lehrangeboten ist obligatorisch. Immer werden hierbei kapazitäre Vorgaben insbesondere im Studienbereich A (künstlerische Disziplinen) zu berücksichtigen sein. Im Einzelnen können die Lehrangebote der Kernmodule I bis XI in folgende sinnvolle Kontexte gestellt werden:

I - ein weiteres künstlerisches Instrumentalfach bzw. Gesang und entsprechende instrumental- oder gesangspädagogische Studien im Bachelorstudiengang Musikpädagogik (aber Abs. 3: Obergrenze 8 SWS)

II bis IV - Erweiterung bzw. Vertiefung der Studien im Bereich musikpraktischer Grundlagenausbildung nach Maßgabe des gewählten musikalisch-künstlerischen Erweiterungsfachs; im Fach Dirigieren z. B. Kompetenzen im Bereich der Korrepetition, im Studiengang Kirchenmusik in den Fächern Generalbass und Partiturspiel

V - s. o., I

VI - z. B. Erwerb eines Spielleiterscheins

VII bis IX - Studium der Musiktheorie (Bachelorstudiengang Musikpädagogik) oder des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft, wobei solche musiktheoretischen bzw. musikwissenschaftlichen Lehrangebote zu bevorzugen sind, die in Abstimmung oder in direkter Kooperation mit musikpädagogischen bzw. musikdidaktischen Lehrveranstaltungen stehen bzw. angeboten werden.

X - z. B. zusätzliche Projekte mit musikpädagogischen bzw. musikdidaktischen Anteilen

XI - z. B. zusätzliche Schulpraktika mit - im Vergleich zu den professoral direkt betreuten 'Schulpraktischen Studien' - erweitertem Handlungsspielraum

- Studien im Bachelorstudiengang Soziologie, die Methoden der rekonstruktiven Sozialforschung sowie Probleme von deren Anwendung in Institutionen zum Gegenstand haben

- Studien im Bachelorstudiengang Pädagogik, die sich auf Schultheorie und die Geschichte des Schulwesens beziehen

(5) Studien, die zu anderen Studiengängen - z. B. Musikpädagogik, Kirchenmusik oder Musikwissenschaft - gehören und mit denen die weiteren 65 SWS im Rahmen des Ein-Fach-Studiengangs Lehramt Musik abgedeckt werden sollen, führen nicht ohne weitere Studien zu den entsprechenden Abschlüssen in diesen Studiengängen. Das Nähere zum Erwerb dieser Abschlüsse regeln die jeweiligen Studienordnungen der betreffenden Studiengänge.

(6) Im Ein-Fach-Studiengang umfasst die Fachpraktische Prüfung das künstlerische Instrumentalfach oder Gesang oder Komposition (A1) sowie drei weitere künstlerische Disziplinen, die zu den künstlerischen Disziplinen A3 bis A10 sowie A12 bis A15 gehören.

(7) Zusätzlich zu den 'qualifizierten Studiennachweisen', die gemäß § 20 Abs. 4 und 5 für den Zwei-Fächer-Studiengang vorgesehen sind, sind im Ein-Fach-Studiengang je zwei weitere 'qualifizierte Studiennachweise' aus B1 bis B6 einerseits, aus C1 bis C3 oder C5 andererseits zu erbringen, wobei einer aus dem Studienbereich B und einer aus dem Studienbereich C 'mit hohem Aufwand' zu erbringen sein muss (§ 15 Abs. 2).

(8) Zusätzlich zu den im Zwei-Fächer-Studiengang vorgesehenen Prüfungen (zwei fachwissenschaftliche, eine fachdidaktische Prüfung; § 21 Abs. 3) sind drei weitere Prüfungen (zwei weitere fachwissenschaftliche Prüfungen und eine weitere fachdidaktische Prüfung) abzulegen. Für diese weiteren drei Prüfungen kommen auch andere Prüfungsformen in Frage, z. B. ein wissenschaftlicher 45minütiger Vortrag vor einem selbst zu bestimmenden Adressatenkreis oder die 45minütige Nachbesprechung einer Unterrichtsstunde, die ein Kommilitone gehalten hat, oder die 45minütige mündliche Präsentation und Kommentierung eines Portfolios etc. Alle Prüfungen werden - wie im Zwei-Fächer-Studium (§ 21 Abs. 3) - auch im Ein-Fach-Studiengang im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt und beziehen sich auf die Inhalte des gesamten jeweiligen Moduls (§ 15 Abs. 4 LPO sowie § 22 Abs. 3).

§ 23

Übersicht zu den Prüfungsmodalitäten, Studienplan

(1) Im gesamten Zwei-Fächer-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen einerseits und im gesamten Ein-Fach-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sind folgende

'qualifizierten Studiennachweise' zu erbringen und nachstehende Prüfungen abzulegen. Die Unterscheidungen zwischen 'qualifizierten Studiennachweisen mit gehobenem Aufwand' und 'qualifizierten Studiennachweisen mit geringem Aufwand' sind jeweils den angegebenen Referenzparagrafen zu entnehmen.

(2) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan für den Zwei-Fächer-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und

Gesamtschulen aufgestellt und in der Anlage beigefügt worden. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums; vgl. Anlage 1 (Auflistung mit den Bezeichnungen der künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebiete) sowie Anlage 2 (Auflistung mit den Abkürzungen der künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebiete).

| Semester | Zwei-Fächer-Studium Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen | | | Ein-Fach-Studium |
|---|--|---|---|--|
| | Künstlerisches Instrumentalfach Klavier | anderes künstlerisches Instrumentalfach (§ 6 Abs 4, 7 u. 8) | Gesang als künstlerisches Instrumentalfach (§ 6 Abs. 5) | Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen |
| 1 | | | | Zwei-Fächer-Studium |
| 2 | A8 A9 | | | |
| Orientierungsprüfung (§ 17 Abs. 3) | A1 bzw. A6/ A12/ A13: 10min. Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Mth. A11: Klausur oder Testreihe oder 10minütige mündliche Prüfung B2: Test (als 'qualifizierter Studiennachweis mit geringem Aufwand' zu Bereich B im Grundstudium) | | | Zulassung zum Ein-Fach-Studium: mindestens "gute" Leistungen (§ 22 Abs. 1) |
| 3 | | | | falls Ein-Fach-Studiengang gewählt wurde: Studium wie das Zwei-Fächer-Studium, ferner 80 zusätzliche SWS, zu studieren im Sinne des § 22 Abs. 3 - 5: - 14 SWS EW - 20 SWS in künstlerischen Disziplinen, davon höchstens 8 nach Maßgabe freier Kapazitäten im Einzelunterricht - 46 SWS in wissenschaftl. Seminaren: mindestens 18 SWS in MuWi und 10 SWS in MuPäd, höchstens 18 in affinen wissenschaftlichen Disziplinen |
| 4 | A2 (Pflicht) A3 (Pflicht) A4 | A2 (Pflicht) A3 (Pflicht) A4 | A3 (Pflicht) A4 | |
| Scheine | B3: 'qual. Stud.-Nachw.' (schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit) C1, C2 oder C3: 1 'qual. Stud.-Nachw.' als schriftl. Ausarbeitung in häusl. Arbeit und 1 'qual. Stud.-Nachw. mit geringem Aufwand' gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe f oder g | | | |
| Zwischenprüfung (Studienbereiche A-C; § 18) | A1 A7 A11: Klausur oder Testreihe oder mündliche Prüfung A12: Arbeit (Mappe) A13: Arbeit (Mappe) | A1 A6 oder A7 (Wpfl.; § 13 Abs. 2) A11: Klausur oder Testreihe oder mündliche Prüfung A12: Arbeit (Mappe) A13: Arbeit (Mappe) | | |
| 5 | | | | |
| 6 (fachprakt. Prüfung, § 19) | A2 oder A3 (Wpfl.) A5 A7 A10 A12: Mappe oder A15: schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit (gehört zum Abschluss des Moduls VIII; § 20 Abs. 4) | A2 oder A3 (Wpfl.) A5 A6 oder A7 (§ 13 Abs. 2) A10 | A2 oder A3 (Wpfl.) A5 A6 oder A7 (§ 13 Abs. 2) A10 | |
| 7 (fachprakt. Prüfung, § 19) | A13: vorbereitete mediale Präsentation oder A13: Gruppenimprovisation als kommentierte Darbietung oder A14: Kolloquium oder mündliche Prüfung (§ 19 Abs. 2) | | | |
| 8 | A1: 30minütige Prüfung (als Abschluss der fachpraktischen Prüfung; § 19) | | | fachprakt. Prüfung umfasst A1 und 3 weitere künstl. Diszipl. (A3 - A10 und A12 - A15) |
| Scheine | - 2 'qualifizierte Studiennachweise' aus B3 bis B6 (§ 22 Abs. 7) - 2 'qualifizierte Studiennachweise' aus C1 bis C3 oder C5 (§ 22 Abs. 7) - C4: 'qual. Stud.-Nachweis' (3 Unterrichtsversuche, 1 davon in der gymnasialen Oberstufe) - Bescheinigung über schulpraktische Studien - Nachweis über Teilnahme am Chor bzw. an den Chören (§ 18 Abs. 3) | | | je zwei weitere 'qualifizierte Studiennachweise' aus B1 bis B6 einerseits, aus C1 bis C3 oder C5 andererseits (§ 22 Abs. 7) |
| 9 = Prüfungssemester | Schriftliche Hausarbeit (§ 21 Abs. 3) | | | Schriftliche Hausarbeit |

| | | |
|---------------------|---|---|
| Erste Staatsprüfung | 2 Prüfungen Fachwissenschaft (1 mündlich und 1 schriftlich) 1 Prüfung Fachdidaktik (mündlich oder Präsentation eines Portfolios) [Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfungsform muss mindestens einmal gewählt werden.] | 3 weitere Prüfungen gemäß § 22 Abs. 3 bzw. Abs. 8 |
|---------------------|---|---|

§ 24

Studienberatung

Zuständig für die Studienberatung sind das Dekanat des Fachbereichs 2 sowie der Beauftragte für die Studiengänge Lehramt Musik und die im Studiengang "Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen" sowie im Studiengang "Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen" hauptamtlich Lehrenden der Folkwang Hochschule.

§ 25

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 Abs. 1 und 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach Musik zu erbringenden Studienleistungen. Studienleistungen, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden. Die Entscheidung darüber sowie über die eventuelle Anrechnung von Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen gemäß § 53 LPO.

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 01. April 2006 in Kraft, und zwar mit den Bestimmungen für das jeweils erreichte Studiensemester der Studierenden. Studierende, die sich im Sommersemester 2006 im 5. Studiensemester oder in einem höheren Studiensemester befinden, legen die fachpraktische Prüfung nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 05. November 1997 ab; d. h. sie legen die fachpraktische Prüfung - außer in ihrem "künstlerischen Hauptfach" - in jener künstlerischen Disziplin ab, die sie am Ende des 4. Studiensemesters gewählt haben.

Bezüglich aller anderen Bestimmungen und für alle anderen Studierenden tritt die Studienordnung vom 05. November 1997 mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung außer Kraft.

(2) Die Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 14.12.2005 sowie des Senats vom 01.02.2006

Essen, den 6. März 2006

Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer

Anlage 1: Studienplan: Zwei-Fächer-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen

| Semester Modul; SWS | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|---|---|---|---|---|--|---|---|---|---|
| I: Künstl.- Instrumentalfach (8 SWS) - Prüfungsmod. (IV/ V/ VI) | 1 | 1 | 1 | | 1 | 1 | 1 | 1 | |
| II: Grundlagen Musikpraxis (I: Grundlagen) (8,25 SWS) | - 0,375 Chorleit. - 0,75 Pflichtfach Klavier oder BIL - 0,5 Mth.: Gehörbildung - 1,5 Mth: Grundlagen/ Tonsatz - 0,5 Musik schr. - 0,5 Bandarbeit | - 0,375 Chorleit. - 0,75 Pflichtfach Klavier oder BIL - 0,5 Mth.: Gehörbildung - 1,5 Mth: Grundlagen/ Tonsatz - 0,5 Musik schr. - 0,5 Bandarbeit | | | | | | | |
| III: Grundlagen Musikpraxis (II: Vertiefung) (5,75 SWS) | | | - 0,375 Chorleitung - 0,75 Pflichtfach Klavier oder BIL - 0,5 Gehörbildung - 1,5 Mth.: Tonsatz vor oder nach 1900 (Wpfl.) - 0,5 Musik schreiben | - 0,375 Chorleitung - 0,75 Pflichtfach Klavier oder BIL - 0,5 Gehörbildung - 0,5 Musik schreiben | | | | | |
| IV: Grundlagen Musikpraxis (III: Profilbild.) (8,5 SWS - 2) - mögl. Prüfungsmod. (I; § 19) | | | | | - 0,75 Pflichtfach Klavier oder BIL - 0,375 Orchesterleit./ Leitung gemischter Ensembles | - 0,75 Pflichtfach Klavier oder BIL - 0,75 Kinder- und Jugendchorleit. (7. Semester, im Block) - 0,375 Orchesterleitung/ Leitung gemischter Ensembles (6. Semester) - 1 x 1,75 Musik schreiben - 1 x 1,75 Gruppenimprovisation - 2 Didaktik der Musiktheorie | | | |
| V: Stimme (7,5 SWS) - mögl. Prüfungsm. (§ 19) | - 0,75 Gesang Pflichtfach | - 0,75 Gesang Pflichtfach | - 0,75 Gesang Pflichtfach - 0,5 Sprecherz.: Rezitation u. Rhet. - 1 Bühnenarbeit I (Schausp., Rez.) | - 0,75 Gesang Pflichtfach - 0,5 Sprecherziehung: Rezitation u. Rhetorik - 1 Bühnenarb. I (Sch., Rez.) | - 0,75 Gesang oder Rezitation (Wahlpflicht) | - 0,75 Gesang oder Rezitation (Wahlpflicht) | | | |
| VI: Musik u. Bew./ Bühnenarbeit/ Ens.-Pr. (6 SWS - 2) - mögl. Prüfungsmod.; (I; § 19) | - 1 Musik und Bewegung | - 1 Musik und Bewegung | | | - 1 Bühnenarbeit II (darstellendes Spiel, szenische Interpretation, Spielleitung) - 1 Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis | - 1 Bühnenarbeit II (darstellendes Spiel, szenische Interpretation, Spielleitung) - 1 Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis | | | |

Anlage 2: Studienplan: Zwei-Fächer-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (mit Abkürzungen)

| Semester Modul; SWS | 1 | 2 | O R I E N T I E R U N G S P R Ü F U N G | 3 | 4 | Z W I S C H E N P R Ü F U N G | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | | |
|--|--|--|--|---|--|---|---|---|--|---|--------|--------|--|
| I: Prüfungsmodul (60 %; IV - VI) | A1 (1) | A1 (1) | | | A1 (1) | | A1 (1) | | A1 (1) | A1 (1) | A1 (1) | A1 (1) | |
| II | - A4 (0,375) - A6 oder A7 (0,75) - A8 (0,5) - A11 (0,5) - A12 (1,5) - A13 (0,5) | - A4 (0,375) - A6 oder A7 (0,75) - A8 (0,5) - A11 (0,5) - A12 (1,5) - A13 (0,5) | | | | | | | | | | | |
| III | | | | | - A4 (0,375) - A6 oder A7 (0,75) - A11 (0,5) - A12 (1,5): Tonsatz vor oder nach 1900 (Wpfl.) - A13 (0,5) | | - A4 (0,375) - A6 oder A7 (0,75) - A11 (0,5) - A13 (0,5) | | | | | | |
| IV: neben V plus VI mögliches Prüfungsmodul (40 %; I) | | | | | | | | | - A5 (0,375) - A6 oder A7 (0,75) | - A4 (Kinder- und Jugendchorleitung, 0,75, 7. Semester, im Block) - A5 (0,375), 6. Sem. - A6 oder A7 (0,75) - A13: Musik schreiben (1,75) - A13: Gruppenimprovisation (1,75) - A14 (2) | | | |
| V neben IV mögliches Prüfungsmodul in Verbindung mit VI) (40 %; I) | - A2 (0,75) | - A2 (0,75) | | | - A2 (0,75) - A3 (0,5) - A10 (1): Bühnenarbeit I (Schauspiel, Rezitation) | | - A2 (0,75) - A3 (0,5) - A10 (1): Bühnenarbeit I (Schauspiel, Rezitation) | | - A2 oder A3 (0,75): Gesang oder Rezitation (Wahlpflicht) | - A2 oder A3 (0,75): Gesang oder Rezitation (Wahlpflicht) | | | |
| VI: neben IV mögliches Prüfungsmodul (in Verbindung mit V) (40 %; I) | - A9 (1) | - A9 (1) | | | | | | | - A10 (1): Bühnenarbeit II (darstellen- des Spiel, szenische Interpretation, Spieleitung) - A10 (1): Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis | - A10 (1): Bühnenarbeit II (darstellendes Spiel, szenische Interpretation, Spieleitung) - A10 (1): Konzert- bzw. Bühnenprojekt/ Ensemblepraxis | | | |

Anlage 3: Studium der Erziehungswissenschaft:

Erziehungswissenschaft: SWS-Deputat

insgesamt

A ("Erziehung und Bildung"): 8 SWS; LN:

Referat plus Ausarbeitung; Dokumentation

B ("Entwicklung und Lernen"): 6 SWS; LN

möglich (wie A)

C ("Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung"):

6 SWS; LN möglich (wie A)

D ("Institutionen und Organisationsformen des

Bildungswesens"): 6 SWS; LN mögl. (wie A)

E ("Unterricht und allgemeine Didaktik"): 4 SWS; LN

möglich (wie A)

davon Erziehungswissenschaft

im weiteren Sinne:

2 SWS zu Modul X (C1:

Musikpädagogik; Musikdidaktik:
Intentionen und Konzepte)

2 SWS zu Modul VIII (B4: Systematische Musikwissenschaft: Vertiefung Methoden, hier Musikpsychologie);

2 SWS zu Modul IV (A14: Didaktik der Musiktheorie)

2 SWS zu Modul VII (B1: Einführung in die Musikwissenschaft)

2 SWS zu Modul XI (C4:

Schulpraktische Studien);

2 SWS zu Modul VI (A10: Bühnenarbeit) im Rahmen von Projektarbeit (gem. § 13 Abs. 4 der Studienordnung LM GyGe)

2 SWS zu Modul X (C2: Unterrichtslehre und -beobachtung)

De facto also in EW 16 SWS im engeren Sinne:

A ("Erziehung und Bildung"): 6 SWS; LN:

Referat plus Ausarbeitung; Dokumentation

B ("Entwicklung und Lernen"): 2 SWS; LN

möglich (wie A)

C ("Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung"):

4 SWS; LN möglich (wie A)

D ("Institutionen und Organisationsformen des

Bildungswesens"): 2 SWS; LN mögl. (wie A)

E ("Unterricht und allgemeine Didaktik"): 2 SWS; LN

möglich (wie A)